



Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht

– Baurecht: Übungsfall 1 –

Die D-AG betreibt seit Jahren in der sächsischen Stadt Böhlen im Landkreis Leipzig ein Werk zur Herstellung chemischer Produkte im Außenbereich auf der Grundlage einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung. Das Werk stößt übel riechende und gesundheitsgefährdende Gase aus. Vor dem Hintergrund wachsender Wohnungsnot im Umfeld der Großstadt Leipzig denkt der Bürgermeister der Stadt Böhlen Mitte des Jahres 2022 über die erstmalige Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans nach, mit dem eine momentan als Weide genutzte Fläche, die nur wenige Meter vor den Werkstoren der D-AG endet, als allgemeines Wohngebiet deklariert werden soll. Zahlreiche potentielle Bauherren bekunden großes Interesse, in dem besagten Gebiet eine Vielzahl an Ein- und Mehrfamilienhäusern errichten zu wollen. Als sich die Entscheidung des Bürgermeisters wegen ausstehender Detailplanungen und rechtlicher Bedenken verzögert, drohen die Interessenten, von dem geplanten Großprojekt abzuspringen. Daraufhin entschließt sich der Bürgermeister, die gesamte Fläche zunächst einmal als allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Weitere Festsetzungen sollen erst später mittels einer Planänderung aufgenommen werden. Anschließend wird das Bauplanungsverfahren einschließlich des Aufstellungsbeschlusses in formell ordnungsgemäßer Weise durchgeführt. Ohne eine eigenständige planerische Abwägung vorzunehmen, beschließt der Stadtrat mit der erforderlichen Mehrheit den Bebauungsplan, der im Oktober 2022 im Amtsblatt der Stadt Böhlen ordnungsgemäß verkündet wird. Von einer Befassung des Landratsamtes des Landkreises Leipzig mit dem B-Plan sieht der Bürgermeister angesichts der Dringlichkeit des Planerlasses ab.

In der Folge beantragt die Bauherrin K formell ordnungsgemäß für das von ihr geplante Einfamilienhaus mit einer Grundfläche von 9x8 Metern und einer Höhe von 8 Metern eine Baugenehmigung. Deren Erteilung wird vom Landratsamt des Landkreises Leipzig mit Bescheid vom 25.04.2023, der am gleichen Tag zur Post gegeben wird, abgelehnt. Zur Begründung heißt es in dem Bescheid, den K am 27.04.2023 erhält, dass die D-AG schriftlich interveniert habe. Sie habe die „Vorverlagerung der Planungsentscheidung durch den Bürgermeister“ sowie die „Verletzung elementarer Planungsleitsätze aufgrund der Ansiedlung eines Wohngebiets in unmittelbarer Nähe zu industriellen Anlagen“ gerügt. Daraufhin sei man nach eingehender Prüfung des Bebauungsplans zu dem Ergebnis gekommen, dass der Plan rechtswidrig



und damit nichtig sei. Ohne den Bebauungsplan gebe es keine Genehmigungsmöglichkeit für das Vorhaben.

K ist empört. Es gehe doch nicht an, dass eine Behörde nachträglich einen beschlossenen Bebauungsplan überprüfen könne. Das sei ausschließlich Aufgabe der Gerichte. K erhebt daher mit Schreiben vom 26.05.2023, das bei der Landesdirektion Sachsen (LDS) am 30.05.2023 eingeht, Widerspruch gegen den Bescheid vom 25.04.2023.

Aufgabe: Hat der Widerspruch Aussicht auf Erfolg?



Gliederung

– Baurecht: Übungsfall 1 –

A.	Zulässigkeit des Widerspruchs	1
I.	Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs (+).....	1
1.	Spezialzuweisung (–).....	1
2.	Generalklausel des § 40 I 1 VwGO analog	1
a)	Öffentlich-rechtliche Streitigkeit (+)	1
b)	Nichtverfassungsrechtliche Streitigkeit (+).....	1
c)	Keine (abdrängende) Sonderzuweisung (+).....	1
d)	Zwischenergebnis.....	1
II.	Statthaftigkeit des Widerspruchs (+)	1
III.	Widerspruchsbefugnis (+)	2
IV.	Widerspruchsfrist (+)	2
1.	Fristwahrung (+).....	2
2.	Erhebung bei zuständiger Behörde (+)	3
3.	Zwischenergebnis	3
V.	Form des Widerspruchs (+)	4
VI.	Beteiligtenfähigkeit der K (+)	4
VII.	Handlungsfähigkeit der K (+).....	4
VIII.	Widerspruchsinteresse (+).....	4
IX.	Zwischenergebnis	4
B.	Begründetheit des Widerspruchs	4
I.	Rechtswidrigkeit (–).....	4
1.	Anspruchsgrundlage (+).....	4
2.	Formelle Anspruchsvoraussetzungen (+)	4
3.	Materielle Anspruchsvoraussetzungen (–)	5
a)	Genehmigungspflichtigkeit (+)	5
aa)	Grundsätzliche Genehmigungspflichtigkeit (+)	5
bb)	Ausnahme von Genehmigungspflichtigkeit? (–)	5
(1)	Vorrang anderer Gestattungsverfahren (–)	5
(2)	Verfahrensfreiheit (–)	5



(3) Genehmigungsfreistellung (–)	6
cc) Zwischenergebnis	6
b) Genehmigungsfähigkeit (–)	6
aa) Prüfungsumfang	6
bb) Vereinbarkeit mit Bauplanungsrecht (–)	7
(1) Vorhaben gem. § 29 I BauGB (+).....	7
(2) Zulässigkeit nach § 30 III BauGB (–).....	8
(a) Vereinbarkeit mit Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (–)	8
(aa) Ermächtigungsgrundlage (+).....	9
(bb) Formelle Rechtmäßigkeit des B-Plans (–)	9
(aaa) Zuständigkeit (+).....	9
(bbb) Planungsverfahren (+).....	9
(ccc) Abschlussverfahren (–).....	9
(ddd) Zwischenergebnis.....	10
(cc) Materielle Rechtmäßigkeit des B-Plans (–)	10
(aaa) Planerforderlichkeit (+)	10
(bbb) Rechtsfolge: Planungsermessen (–)	10
(ccc) Zwischenergebnis.....	12
(dd) Zwischenergebnis	13
(b) Zwischenergebnis	13
(3) Zulässigkeit nach § 35 BauGB (–)	13
(4) Zwischenergebnis	13
cc) Zwischenergebnis	13
c) Zwischenergebnis.....	13
4. Zwischenergebnis	13
II. Rechtsverletzung (–)	13
III. Zwischenergebnis.....	14
C. Ergebnis.....	14



Lösung

– Baurecht: Übungsfall 1 –

Der Widerspruch der K hat Aussicht auf Erfolg, wenn und soweit er zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit des Widerspruchs

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs (+)

1. Spezialzuweisung (–)
 2. Generalklausel des § 40 I 1 VwGO analog
- a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit (+)
- Sonderrechtstheorie: streitentscheidende Normen berechtigen oder verpflichten ausschließlich Hoheitsträger
 - Streitentscheidende Normen sind vorliegend solche des Baurechts (insb. §§ 59 ff., 72 SächsBO, §§ 29 ff. BauGB)
→ Baurecht ist öffentliches Sonderrecht
- b) Nichtverfassungsrechtliche Streitigkeit (+)
- c) Keine (abdrängende) Sonderzuweisung (+)
- d) Zwischenergebnis
- Verwaltungsrechtsweg analog § 40 I 1 VwGO eröffnet

II. Statthaftigkeit des Widerspruchs (+)

- Richtet sich nach dem Begehren des Widerspruchsführers, §§ 88, 86 I 2 VwGO analog
- K begehrt den Erlass der Baugenehmigung als VA (§ 1 S. 1 SächsVwVfZG¹ i.V.m. § 35 S. 1 VwVfG) durch Behörde
- Verpflichtungswiderspruch gem. § 68 II i.V.m. I 1 VwGO statthaft

¹ Im Folgenden nicht mehr mitzitiert.



III. Widerspruchsbefugnis (+)

- Analog § 42 II VwGO erforderlich, da Charakter des Vorverfahrens als Sachentscheidungs voraussetzung für Klageverfahren nach § 42 I VwGO
- Widerspruchsführer muss entsprechend § 68 I 1 VwGO geltend machen (Möglichkeitstheorie), dass er durch die Ablehnung der Erteilung der Baugenehmigung in seinen subjektiven Rechten oder wegen Zweckwidrigkeit in seinen Interessen verletzt ist
- Verletzung in eigenen subjektiven Rechten dann möglich, wenn Widerspruchsführer einen Anspruch auf den begehrten VA geltend machen kann
 - ➔ Hier: Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung aus § 72 Abs. 1 SächsBO für K nicht von vornherein ausgeschlossen und damit möglich
- Verletzung in eigenen Interessen wegen Zweckwidrigkeit dann möglich, wenn die für die Entscheidung maßgebliche Ermessensnorm zumindest auch die Interessen des Widerspruchsführers zu schützen geeignet und bestimmt ist
 - ➔ Zweckwidrigkeit bei gebundener Entscheidung schon begrifflich ausgeschlossen
 - ➔ Hier: Entscheidung über Erteilung der Baugenehmigung ist gem. § 72 I SächsBO gebundene Entscheidung und *keine* Ermessensentscheidung
- Widerspruchsbefugnis wegen möglicher Verletzung in eigenen Rechten (+)

IV. Widerspruchsfrist (+)

- Gem. § 70 I 1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des beschwerenden Verwaltungsakts zu erheben
- Str., ob es sich bei Widerspruchsfrist um prozessuale Frist i.S.d. § 57 VwGO oder um verwaltungsverfahrensrechtliche Frist i.S.d. §§ 79, 31 VwVfG handelt (Streit i. Erg. nicht relevant, da jeweils Verweis auf §§ 187 ff. BGB und i. Übr. parallele Regelungen)
- Widerspruch muss innerhalb der Frist nach § 70 I 1 VwGO bei der Ausgangsbehörde oder nach § 70 I 2 VwGO bei der Widerspruchsbehörde eingehen

1. Fristwahrung (+)

- Bekanntgabe: bei postalischer Übermittlung Zugangsfiktion nach § 41 II 1 VwVfG, VA gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben
 - ➔ Hier: Aufgabe zur Post am 25.04.2023, d.h. fingierte Bekanntgabe am 28.04.2023 (früherer Zugang bei K ist unerheblich!)



- Fristbeginn: gem. § 187 I BGB² (Ereignisfrist) am 29.04.2023, 0 Uhr
- Fristende: gem. § 188 II Hs. 1 BGB² i.V.m. § 222 II ZPO³/§ 31 III 1 VwVfG⁴ am 30.05.2023, 24 Uhr (29.05.2023 = Pfingstmontag, vgl. § 1 I SächsSFG)
- Eingang des Widerspruchs der K bei der LDS am 30.05.2023
→ Fristwahrung (+)

2. Erhebung bei zuständiger Behörde (+)

- § 70 I 1 VwGO (-): Widerspruch nicht bei Landratsamt des Landkreises Leipzig als Ausgangsbehörde eingegangen
- § 70 I 2 VwGO: Eingang bei der LDS → LDS = Widerspruchsbehörde?
- Bestimmung der Widerspruchsbehörde nach § 73 I 2 VwGO
→ Unterscheidung zwischen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 danach, ob es sich bei dem streitgegenständlichen Verwaltungsverfahren um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt (dann Nr. 3) oder nicht (dann Nr. 1 o. Nr. 2)
→ Selbstverwaltungsangelegenheit = alle Aufgaben der Gemeinde, die ihr zur eigenständigen Erfüllung obliegen, also (freiwillige) Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft i.S.d. § 2 I SächsGemO und weisungsfreie Pflichtaufgaben i.S.d. § 2 II SächsGemO → dann Nr. 3
→ D.h. im Umkehrschluss: bei Pflichtaufgaben nach Weisung i.S.d. § 2 III SächsGemO sind Nr. 1 o. Nr. 2 einschlägig
- § 73 I 2 Nr. 3 VwGO: Erteilung einer Baugenehmigung ist gem. § 57 I 2 SächsBO Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörden, deren Aufgaben nach § 58 I 1 SächsBO Weisungsaufgaben sind → keine Selbstverwaltungsangelegenheit, Nr. 3 (-)
- § 73 I 2 Nr. 1 o. Nr. 2 VwGO: gegenüber dem Landratsamt nächsthöhere Behörde ist gem. § 57 I 1 Nr. 1, 2 SächsBO die LDS, die LDS ist keine oberste Landesbehörde (vgl. §§ 2, 3, 6 I SächsVwOrgG) → Nr. 2 (-), Nr. 1 (+)
- LDS ist damit nach § 73 I 2 Nr. 1 VwGO zuständige Widerspruchsbehörde

3. Zwischenergebnis

- K hat Widerspruch fristgerecht erhoben

² Anwendbar entweder über § 57 II VwGO i.V.m. § 222 I ZPO oder über §§ 79, 31 I VwVfG.

³ Anwendbar über § 57 II VwGO.

⁴ Anwendbar über § 79 VwVfG.



V. Form des Widerspruchs (+)

- Schriftliche Erhebung gem. § 70 I 1 VwGO (+)

VI. Beteiligtenfähigkeit der K (+)

- §§ 79, 11 Nr. 1 Var. 1 VwVfG: K ist natürliche Person

VII. Handlungsfähigkeit der K (+)

- §§ 79, 12 I Nr. 1 VwVfG: K ist voll geschäftsfähig

VIII. Widerspruchsinteresse (+)

- Wird durch das Vorliegen der Widerspruchsbefugnis grds. indiziert
- Ausnahmefälle nicht ersichtlich

IX. Zwischenergebnis

Der Verpflichtungswiderspruch der K ist zulässig.

B. Begründetheit des Widerspruchs

Der Verpflichtungswiderspruch der K ist auch begründet, wenn die Ablehnung der beantragten Baugenehmigung rechtswidrig und die K dadurch in ihren Rechten verletzt ist (§ 68 II, I 1 VwGO).

Anmerkung:

Da eine Zweckwidrigkeit bei einer gebundenen Entscheidung nicht in Betracht kommt (vgl. Widerspruchsbefugnis), ist diese im Rahmen der Begründetheit nicht mehr zu prüfen.

I. Rechtswidrigkeit (-)

- Rechtswidrigkeit der Ablehnung (+), wenn K einen Anspruch auf die nicht erteilte Baugenehmigung hat

1. Anspruchsgrundlage (+)

- § 72 I SächsBO (gebundene Entscheidung → vermittelt abstrakt Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn die Voraussetzungen vorliegen)

2. Formelle Anspruchsvoraussetzungen (+)

- § 68 I, II 1, IV 1 SächsBO: schriftlicher Antrag mit erforderlichen Unterlagen und Unterschriften (+)



- Nachbarbeteiligung nach § 70 I SächsBO nicht erforderlich, da keine Abweichungen und Befreiungen beantragt

3. Materielle Anspruchsvoraussetzungen (–)

- Vorhaben muss einer Baugenehmigung bedürfen (sog. „Genehmigungspflichtigkeit“, § 59 I SächsBO) und darf nicht zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Widerspruch stehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (sog. „Genehmigungsfähigkeit“, § 72 I SächsBO)

a) Genehmigungspflichtigkeit (+)

aa) Grundsätzliche Genehmigungspflichtigkeit (+)

- § 59 I SächsBO: jede Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedarf einer Baugenehmigung
- „Anlage“ → § 2 I 4 SächsBO: „Anlagen sind bauliche Anlagen (...)“
- „Bauliche Anlagen“ → § 2 I 1 SächsBO: „Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten (§ 2 I X SächsBO) hergestellte Anlagen.“
→ Hier: Einfamilienhaus (EFH) (+)
- „Errichtung“ → Neubau, erstmalige Herstellung oder Aufstellung einer baulichen Anlage an einem bestimmten Standort
→ Hier: Neubau (+)
- Vorhaben der K somit grds. genehmigungspflichtig, sofern keine Ausnahme nach §§ 60-62 SächsBO

bb) Ausnahme von Genehmigungspflichtigkeit? (–)

(1) Vorrang anderer Gestattungsverfahren (–)

- § 60 SächsBO (–)

Anmerkung:

§ 60 SächsBO betrifft Vorhaben, die nach anderen Gesetzen genehmigungsbedürftig sind.

(2) Verfahrensfreiheit (–)

- § 61 SächsBO (–), insb. kein Gebäude nach Nr. 1

Anmerkung:

§ 61 SächsBO betrifft Vorhaben kleineren Umfangs, die nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.



(3) Genehmigungsfreistellung (–)

- EFH der K nach § 62 SächsBO genehmigungsfrei?
- Nach § 62 I 1 SächsBO für Errichtung einer baulichen Anlage (hier (+)) unter Voraussetzungen des § 62 II SächsBO keine Baugenehmigung erforderlich
- § 62 I 1 SächsBO ist auch anwendbar, da keine Ausnahme nach § 62 I 2 SächsBO einschlägig → insb. § 62 I 2 Nr. 1 SächsBO (–), da EFH kein Sonderbau i.S.d. § 2 IV SächsBO
- § 62 II Nr. 1 SächsBO: Vorhaben muss im Geltungsbereich eines (qualifizierten) Bebauungsplans (B-Plan) i.S.d. § 30 I BauGB oder eines vorhabenbezogenen B-Plans i.S.d. §§ 12, 30 II BauGB liegen
 - Vorhabenbezogener B-Plan (–)
 - Qualifizierter B-Plan?
 - B-Plan müsste gem. § 30 I BauGB mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten
 - Vorliegender B-Plan enthält nur Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung (allgemeines Wohngebiet)
 - Folglich kein qualifizierter B-Plan i.S.d. § 30 I BauGB, sondern nur einfacher B-Plan i.S.d. § 30 III BauGB
- EFH der K damit nicht nach § 62 I 1, II SächsBO genehmigungsfrei

cc) Zwischenergebnis

- Genehmigungspflichtigkeit gem. § 59 I SächsBO mangels Ausnahmen nach § 60-62 SächsBO (+)

b) Genehmigungsfähigkeit (–)

- Gem. § 72 I SächsBO ist Vorhaben genehmigungsfähig, wenn keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind

aa) Prüfungsumfang

- Vereinfachtes (§ 63 SächsBO) oder ordentliches (§ 64 SächsBO) Baugenehmigungsverfahren
- Abgrenzung: Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 S. 1 SächsBO immer dann, sofern kein Vorhaben i.S.d. § 62 I 2 Nr. 1 o. 2 SächsBO



→ EFH der K weder Sonderbau gem. § 2 IV SächsBO (Nr. 1) noch UVP-pflichtig (Nr. 2)

→ Daher hier: Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO

- Eingeschränktes Prüfprogramm nach § 63 S. 1 SächsBO
- § 63 S. 1 Nr. 2 u. 3 SächsBO greifen nicht
- Daher nur Bauplanungsrecht zu prüfen

bb) Vereinbarkeit mit Bauplanungsrecht (–)

- Zulässigkeit des Vorhabens gem. §§ 29 ff. BauGB?

(1) Vorhaben gem. § 29 I BauGB (+)

- EFH der K müsste Vorhaben i.S.d. § 29 I BauGB sein
- Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit bodenrechtlicher Relevanz

Anmerkung:

Die Begriffe des BauGB entsprechen – ihre Definition betreffend – nicht denen der SächsBO. Achten Sie daher immer auf die passenden Definitionen.

- Bauliche Anlage i.S.d. § 29 I BauGB: Anlage, die in einer auf Dauer gedachten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden ist⁵
 - EFH (+)
- Bodenrechtliche Relevanz i.S.d. § 29 I BauGB: gegeben, wenn das Vorhaben die in § 1 V, VI BauGB genannten Belange in einer Weise berührt oder jedenfalls berühren kann, die geeignet ist, das Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorzurufen⁶
 - Durch Nähe zum Chemiewerk sind jedenfalls Belange der gesunden Wohnverhältnisse nach § 1 VI Nr. 1 Var. 1 BauGB sowie der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit nach § 1 VI Nr. 7 lit. c BauGB berührt
 - Bodenrechtliche Relevanz des EFH (+)
- Errichtung i.S.d. § 29 I BauGB: Schaffung von baulichen Anlagen
 - EFH (+)
- § 29 I BauGB (+)

⁵ BVerwGE 44, 59 (62).

⁶ BVerwGE 44, 59 (62); BVerwG, NVwZ 2001, 1046.



(2) Zulässigkeit nach § 30 III BauGB (–)

- Hier weder qualifizierter (§ 30 I BauGB) noch vorhabenbezogener (§ 30 II BauGB), sondern einfacher B-Plan i.S.d. § 30 III BauGB (vgl. oben)
- Vorhaben der K nach § 30 III BauGB zulässig, wenn es den Festsetzungen des B-Plans nicht widerspricht und im Übrigen – sofern keine Festsetzungen getroffen wurden – mit § 34 oder § 35 BauGB im Einklang steht

(a) Vereinbarkeit mit Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (–)

- B-Plan setzt für umfasstes Gebiet ein allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO fest
- Wohngebäude sind dort nach § 4 II Nr. 1 BauNVO regelmäßig zulässig
→ EFH (+)
- Festsetzungen müssen jedoch wirksam sein → Rechtmäßigkeit des B-Plans?
- (P): Kann Widerspruchsbehörde B-Plan inzident prüfen und bei Rechtswidrigkeit verwerfen (= nicht anwenden)?
 - E.A.: Keine Verwerfungskompetenz der Widerspruchsbehörde⁷
→ Arg.: Normverwerfung durch Behörde würde Eingriff in Entscheidungskompetenz der Judikative bedeuten und Willen des Normgebers (Planungshoheit der Gemeinde) beeinträchtigen (Gewaltenteilung); Widerspruchsbehörde kann Normenkontrolle über § 47 VwGO erreichen
 - A.A.: Auch Widerspruchsbehörde steht Verwerfungskompetenz zu⁸
→ Arg.: Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz (Art. 20 III GG, Art. 3 III SächsVerf); nur rechtmäßiger B-Plan kann Schranke der Eigentumsfreiheit i.S.d. Art. 14 I GG sein; Funktion des Vorverfahrens: Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, frühzeitige Schaffung von Rechtsklarheit; keine Einschränkung der anschließenden gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten durch behördliche Nichtanwendung des B-Plans
- Streitentscheid: Überwiegende Gründe sprechen für Annahme einer Normverwerfungskompetenz; Bindung an Recht und Gesetz, frühzeitige Schaffung von Rechtsklarheit und Schutz des Art. 14 I GG überwiegen Eingriff in Gewaltenteilungsprinzip; Normenkontrolle nach § 47 VwGO zudem zeitlich begrenzt;

⁷ BGH NVwZ 2013, 167 (168); *Dolde/Porsch*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: August 2022, § 68 VwGO Rn. 40; *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 12. Auflage 2021, § 7 Rn. 5.

⁸ VGH Kassel NVwZ-RR 1994, 691; NdsOVG, NVwZ 2000, 1061 (1062); ähnlich *Külpmann*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: Februar 2023, § 10 Rn. 396 ff.; *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Auflage 2020, § 4 Rn. 69.



ausschließliche Normverwerfungskompetenz der Gerichte bei inzidenter Prüfung des B-Plans durch Behörde nicht berührt

→ LDS kann B-Plan verwerfen, wenn er rechtswidrig ist

Anmerkung:

Andere Ansicht vertretbar. Wenn der Widerspruchsbehörde die Verwerfungskompetenz abgesprochen wird, ist die Rechtmäßigkeit des B-Plans jedenfalls im Hilfsgutachten zu prüfen.

(aa) Ermächtigungsgrundlage (+)

- §§ 1 III, 2 I 1 BauGB

(bb) Formelle Rechtmäßigkeit des B-Plans (-)

(aaa) Zuständigkeit (+)

- Verbandszuständigkeit gem. § 2 I BauGB bei der Gemeinde
- Organzuständigkeit gem. § 4 I 2 SächsGemO beim Gemeinderat
→ Stadtrat der Stadt Böhlen zuständig

(bbb) Planungsverfahren (+)

- lt. Sachverhalt ordnungsgemäß

(ccc) Abschlussverfahren (-)

- Beschluss als Satzung gem. § 10 I BauGB → (+)
- Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 4 III 1 SächsGemO i.V.m. KomBekVO → (+)
- Genehmigungserfordernis nach § 10 II BauGB?
- B-Plan bedarf nur dann der Genehmigung des Landkreises Leipzig als höhere Verwaltungsbehörde (§ 85 I 1 SächsBO), wenn er von dem Entwicklungsgebot des § 8 II 1 BauGB abweicht
- B-Plan muss grundsätzlich aus Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden (§ 8 II 1 BauGB)
→ Hier FNP nicht ersichtlich
→ Daher Genehmigungspflicht (+)
- Erforderliche Genehmigung wurde jedoch nicht erteilt
- Fehlen der Genehmigung ist beachtlicher Verfahrensfehler gem. § 214 I Nr. 4 Var. 2 BauGB



(ddd) Zwischenergebnis

- B-Plan formell rechtswidrig

(cc) Materielle Rechtmäßigkeit des B-Plans (–)

- B-Plan darüber hinaus auch materiell rechtswidrig?

(aaa) Planerforderlichkeit (+)

- Aufstellung eines B-Plans ist i.S.d. § 1 III BauGB für städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich, wenn ihm eine *planerische Konzeption der Gemeinde* zugrunde liegt, die Planung „vernünftigerweise geboten“ ist und kein Ausschlusstatbestand vorliegt

Anmerkung:

Erforderlichkeit i.S.d. § 1 III BauGB ist ausgeschlossen bei bloßer „Verhinderungsplanung“, bloßer „Gefälligkeitsplanung“ und wenn bloß ein rechtswidriges Bauwerk legalisiert werden. Aber: in diesen Fällen ausreichend, wenn sich Gemeinde auf hinreichendes Planungsziel stützt

- Schaffung von Wohnraum dient der städtebaulichen Entwicklung und ist Ausdruck einer gemeindlichen Planungskonzeption

(bbb) Rechtsfolge: Planungsermessen (–)

- Planung muss sich innerhalb der zwingenden Planungsleitsätze (gesetzliche Ermessensgrenzen) halten und dem bauplanungsrechtlichen Abwägungsgebot genügen

(α) Entwicklungsgebot (+)

- B-Plan wurde entgegen § 8 II 1 BauGB nicht aus Flächennutzungsplan entwickelt
- Ausnahme nach § 8 IV 1 BauGB für sog. „vorzeitigen B-Plan“?
- Dann, wenn dringende Gründe den Erlass des B-Plans vor dem FNP erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht
- Voraussetzungen des § 8 IV 1 BauGB liegen bei gegebenem Bedarf an Wohnraum im Umfeld Leipzigs vor

(β) Zulässige Festsetzungen (+)

- B-Plan darf nur die in § 9 BauGB genannten Festsetzungen enthalten (sog. Numerus clausus der Festsetzungen)



- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets gem. § 4 BauNVO entspricht § 9 I Nr. 1 Var. 1 BauGB (vgl. § 9a Nr. 1 lit. a BauGB)

(γ) Abwägung (-)

- Stadt Böhlen steht im Rahmen des § 1 VI, VII BauGB ein weiter Ermessensspielraum zu; überprüfbar ist nur, ob Fehler im Sinne der Abwägungsfehlerlehre vorliegt
- Unterscheidung zwischen Fehlern im Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis
 - ➔ Fehler im Abwägungsvorgang sind grds. unbeachtlich und nur unter den Voraussetzungen der §§ 214 III 2, 215 I Nr. 3 BauGB beachtlich
 - ➔ Fehler im Abwägungsergebnis sind stets beachtlich (vgl. § 214 III 2 BauGB)

Bewertungsausfall

- Dann (+), wenn Abwägung i.S.d. § 1 VII BauGB durch das für den Satzungsbeschluss zuständige Organ überhaupt nicht stattgefunden hat
- Hier war bereits vor Befassung des Stadtrats die Entscheidung über Festsetzungen gefallen; Stadtrat selbst hat keine eigenen planerischen Abwägungen vorgenommen, obwohl stets erst im Zeitpunkt des endgültigen B-Plan-Beschlusses gesamtes Abwägungsmaterial vorliegt (§ 214 III 1 BauGB)
 - ➔ Daher grds. Bewertungsausfall gegeben
- Vorverlagerung der Planungsentscheidung ist wegen langer zeitlicher Streckung der Bauleitplanung häufig nicht zu vermeiden → Bewertungsausfall daher ausnahmsweise unbeachtlich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:⁹
 - Sachliche Rechtfertigung für Vorabbindung
 - ➔ (+), Bau-Interessenten drohten abzuspringen
 - Planungsrechtliche Zuständigkeitsordnung ist gewahrt
 - ➔ (+), Satzungsbeschluss durch Stadtrat gem. § 4 I 2 SächsGemO
 - Vorgezogene Entscheidung des Bürgermeisters ist ihrerseits ermessensfehlerfrei
 - Bewertungsausfall (-)
 - ➔ Keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Bürgermeister überhaupt keine Abwägung/Bewertung der Interessen i.S.d. § 1 VII BauGB vorgenommen hat

⁹ Vgl. BVerwGE 45, 309.



- Ermittlungsdefizit (-)
 - ➔ Keine Anhaltspunkte dafür, dass ein abwägungsrelevanter Gesichtspunkt entgegen § 2 III BauGB in die Abwägung des Bürgermeisters nicht mit einbezogen wurde
- Bewertungsfehleinschätzung (-)
 - ➔ Keine Anhaltspunkte für Verkennung der rechtlichen Bedeutung eines abwägungsrelevanten Gesichtspunktes durch Bürgermeister erkennbar
- Disproportionalität (+)
 - ➔ Dann (+), wenn Belange in einer Weise berücksichtigt wurden, die zu ihrer objektiven Gewichtigkeit außer Verhältnis steht
 - ➔ Zu elementaren Grundsätzen städtebaulicher Planung i.S.d. § 1 V-VII BauGB gehört das Gebot, Industrie- und Wohngebiet nicht in unmittelbarer Nachbarschaft anzusiedeln (sog. Trennungsgebot, vgl. § 1 VI Nr. 1 Var. 1 BauGB, § 50 BImSchG)
 - ➔ Abwägungsergebnis verkennet die Bedeutung dieses abwägungsrelevanten Gesichtspunktes: Ausweisung eines Wohngebiets bis kurz vor die Werkstore eines Chemiewerks missachtet angesichts der von dem Werk ausgehenden Emissionen das Trennungsgebot in eklatanter Weise

Anmerkung:

Eindeutige Verkennung des Trennungsgebots kann ebenso bereits als Bewertungsfehleinschätzung gewertet werden.

- Bewertungsausfall ist daher vorliegend beachtlich
- Den Abwägungsvorgang prägender Bewertungsausfall hat sich im Abwägungsergebnis niedergeschlagen (§ 214 III 2 Hs. 2 BauGB)
- Abwägungsfehler ist nicht nach § 215 I Nr. 3 BauGB unbeachtlich geworden, da D-AG binnen eines Jahres nach Bekanntmachung des B-Plans im Oktober 2022 gegen den Plan „interveniert“ und den Mangel konkret gerügt hat

(δ) Zwischenergebnis

- B-Plan genügt nicht dem bauplanungsrechtlichen Abwägungsgebot

(ccc) Zwischenergebnis

- B-Plan ist materiell rechtswidrig



- (dd) Zwischenergebnis
- B-Plan ist sowohl formell als auch materiell rechtswidrig und damit unwirksam
- (b) Zwischenergebnis
- Mangels wirksamen B-Plans kann Vorhaben der K nicht nach § 30 III BauGB bauplanungsrechtlich zulässig sein
- (3) Zulässigkeit nach § 35 BauGB (-)
- Vorhaben der K befindet sich im Außenbereich → § 35 BauGB
 - Zulässigkeit des EFH nach § 35 I BauGB (-), da kein privilegiertes Vorhaben
 - Zulässigkeit des EFH nach § 35 II, III BauGB (-), da EFH schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt wird (§ 35 III 1 Nr. 3 BauGB) und zudem mangels vorhandener Bebauung Entstehung einer Splittersiedlung zu befürchten ist (§ 35 III 1 Nr. 7 BauGB)
- (4) Zwischenergebnis
- Vorhaben der K ist nicht mit Bauplanungsrecht zu vereinbaren
- cc) Zwischenergebnis
- Wegen fehlender Vereinbarkeit mit Bauplanungsrecht ist Vorhaben der K nicht genehmigungsfähig
- c) Zwischenergebnis
- Mangels Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens liegen materielle Anspruchsvoraussetzungen nicht vor
4. Zwischenergebnis
- Es liegen zwar die formellen, jedoch nicht die materiellen Anspruchsvoraussetzungen vor. K hat mithin keinen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung. Die Ablehnung der Erteilung der Baugenehmigung ist daher rechtmäßig.
- II. Rechtsverletzung (-)**
- Da Ablehnung der Erteilung der Baugenehmigung nicht rechtswidrig ist, ist K auch nicht in ihren Rechten verletzt



III. Zwischenergebnis

Da die Ablehnung der Erteilung der Baugenehmigung weder rechtswidrig noch zweckwidrig ist, ist der Widerspruch der K unbegründet.

C. Ergebnis

Der Widerspruch der K ist zulässig, aber unbegründet und hat daher keine Aussicht auf Erfolg.